

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Integration“. er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Integration e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Oldenburg.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Zwecksetzungen des Vereins sind die Förderung der Integration von Flüchtlingen, die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe. Der Verein will die Lebensbedingungen der Völker, die sich in Schwierigkeiten befinden, verbessern und den Flüchtlingen aus diesen Ländern helfen und ihnen Hoffnung geben. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung in jeder Form. Das Betätigungsfeld des Vereins umfasst das In- und Ausland. Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in Oldenburg wahr, mit dem Ziel, das Interkulturelle Leben Oldenburg zu intensivieren. Der Verein unterstützt die Aktivitäten der ihm angeschlossenen kulturellen Vereine. Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Stadt Oldenburg

### Asylverfahrensberatung

- ❖ die Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren zu informieren; den Flüchtlingen die Angst vor einem für sie schwer verständlichen Verfahren zu nehmen;
- ❖ zwischen den Asylsuchenden und den jeweils betroffenen Behörden (Zentrale Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Sozialamt) zu vermitteln;
- ❖ besondere Schwierigkeiten herauszufinden, die einen reibungslosen Verfahrensablauf behindern (Clearingfunktion);
- ❖ alle wesentlichen Aspekte (z.B. auch Krankheiten, Traumatisierung) frühzeitig in das Verfahren einzubringen.
- ❖ Anhörung, Bescheide und Verschieden Briefe zu Übersetzen (Französisch, Englisch, usw.)
- ❖ Begleitung zu verschiedene Ämter(Standesamt, Jugendamt, Rechtsanwälte usw.) als Dolmetscher

### Integrationsberatung

- ❖ Verbesserung der Integration, Formular Ausfüllen
- ❖ Alltagsprobleme: Stärkung der Fähigkeiten zur Lebensplanung und Krisenbewältigung
- ❖ Rassismus und Diskriminierung durch Juristische Beratung

- ❖ Koordination und Organisation von Trauerfeier , Beerdigung, Überführung(Leiche) von verstorbenen Migranten
- ❖ Stärkung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Problemlösungskompetenzen

## **Bildung**

- ❖ Networking und Zeitmanagement
- ❖ Gesundheit und Ernährungsfragen für Kindern
- ❖ Sprachkurs Deutsch als Fremdsprachen, Integrationskurs Verweisung
- ❖ Ausbildungsplätze & Praktikum, suche für Lebende Migranten in Oldenburg,
- ❖ Hausaufgabebetreuung von Migranten kindern in Oldenburg
- ❖ Seminar: interkulturelle Kompetenz, Rechts und Pflichten von Migranten
- ❖ Interkulturelle Bildung in Oldenburger Schulen (Kitas ,Grundschulen usw.)

## **Sport & Kultur**

- ❖ Fußballturnier: Kindern und jungenglichen: Afrika Cup Oldenburg
- ❖ Interkulturelle treffen, Interkulturelle Buffet
- ❖ Debatte, Konflikt Management
- ❖ Musik , Theater und Tanz : Kindern und jungenglichen

## **Veranstaltungen**

- ❖ Tag gegen Rassismus
- ❖ Kindern Tag
- ❖ Flüchtlingstag
- ❖ Internationale Musik tag
- ❖ Weihnachtsfeier Silvesterfeier mit Flüchtlinge , Migranten & Oldenburger

Der Vereinszweck wird im Rahmen der Auslandsbetätigung des Vereins insbesondere durch folgende Zielsetzungen und Mittel verwirklicht:

- Ziel ist es, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zu ermöglichen und sie in Entwicklungsprojekte vor Ort einzubinden. Die Einrichtung eines Büros vor Ort in diesen Ländern gibt die Möglichkeit, die angestrebten Projekte zu organisieren, beratend zu begleiten und zu überprüfen. Ferner soll dafür gearbeitet werden, dass weniger erwachsene Menschen aus ihren Heimatländern flüchten wollen. Dies soll durch Gründung von entsprechenden Weiterbildungseinrichtungen für Erwachsene erreicht werden, damit sie selbst

ihre wirtschaftlichen Lebensbedingungen in ihren Heimatländern verbessern können.

- Zudem wird eine Partnerschaft zwischen Schulen der sogenannten „Dritten W.“ und europäischen Schulen, insbesondere Schulen in Oldenburg, angestrebt. Ziel der Partnerschaft ist die Unterstützung der armen Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung des notwendigen Schulmaterials, damit sie zukünftig an der Entwicklungsarbeit in ihrem Heimatland mitwirken können.
- Weiter soll der Vereinszweck im Bereich der Auslandsbetätigung durch verschiedene Projekte erreicht werden. Dazu gehört die Durchführung eines Programms, durch das Schülerinnen und Schülern in Flüchtlingsländern durch europäische, insbesondere deutsche Familien aus ihren unzumutbaren Lebensbedingungen herausgeholfen wird, indem die Familien die Ausbildung der Kinder finanzieren. Ferner wird eine Kooperation mit europäischen, insbesondere deutschen Universitäten zur Vergabe von Stipendien an Schüler aus Flüchtlingsländern angestrebt, die zwar wenig begütert, aber entsprechend begabt sind, damit diese ein Studium oder eine landwirtschaftliche Ausbildung erhalten und so in einem entsprechenden Berufsleben zur Steigerung der Ernteerträge in ihren Heimatländern beitragen können.
- Der Verein hilft bei der Entwässerung und der Errichtung von Wasserquellen in den Dörfern, in denen die dortige Bevölkerung durch das verschmutzte Wasser erkrankt.
- Außerdem sollen in den Schulen der Flüchtlingsländer Kampagnen zur Bekämpfung von AIDS gestartet werden.
- Zudem wird der Aufbau von Polikliniken und Waisenhäusern angestrebt.
- Der Vereinszweck wird im Rahmen der Inlandsbetätigung des Vereins insbesondere durch folgende Zielsetzungen und Mittel verwirklicht:
- Der Verein will für Unterricht der Flüchtlinge in der deutschen Sprache sorgen und ihnen insbesondere bei der Übersetzung behördlicher Formulare helfen.
- Der Verein will eine monatliche Zeitung nur für Flüchtlinge herausgeben, in der sie sich frei ausdrücken und über ihre Erfahrungen berichten können.
- Den Flüchtlingen soll die Möglichkeit gegeben werden, unentgeltlich im Internet mit ihren Herkunftsländern Nachrichten auszutauschen.
- Der Verein wird auch Konferenzen und Debatten über die politischen und aktuellen Fragen der verschiedenen Herkunftsländer organisieren.



- Der Verein wird gegen Rassismus und Diskriminierung durch verschiedene Aktionen kämpfen (wie beispielsweise Briefe über das Internet verschicken oder Demonstrationen organisieren).
- Der Verein will Sammelaktionen beispielsweise für Kleider oder Spielzeug zugunsten von Flüchtlingen durchführen.
- Der Verein bietet soziale, kulturelle sowie religiöse Dienste an und ist tätig in den Bereichen der Jugendförderung, der Bildung und Erziehung sowie Integration.
- Der Verein setzt insbesondere in den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einen Schwerpunkt in Bezug auf jugendliche Migranten.
- Hilfestellung und Beratung bei familiären Problemen, Krisen und Notsituationen
- Unterstützung der schulischen Bildung jugendlicher Migranten durch gezielten, auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen zugeschnittenen Nachhilfe- und Förderunterricht
- Förderung der Integration und Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses sowie der Solidarität der Kulturen, Religionen und Völkergemeinschaften.
- Soziale Hilfeleistungen an Migranten u.a. durch Seelsorge bei Bestattungen
- Interkulturelle pädagogische Arbeit, Förderung von interkulturellen Veranstaltungen für Kinder und Erwachsenen mit Migrationshintergrund.
- Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Behörden im Bereich der interkulturellen Arbeit
- Initiierung, Organisation und Begleitung von Fachveranstaltungen und Diskussionsforen . Kulturveranstaltungen Vorträge und Seminare.
- die Förderung des Interkulturellen Dialogs und der Interkulturellen Öffnung
- Inklusion Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, kann Mitglied werden. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den/die Präsidenten/in zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsidenten/in. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die innere Ordnung des Vereins verstößt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den notwendigen monatlichen Betrag für das Überleben des Vereins. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten, eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Generalsekretär/in. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gelten:

- der/die Generalsekretär/in soll von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die Präsident/in verhindert ist;
- der gesetzliche Vorstand ist an die Beschlüsse des vereinsinternen Vorstands gebunden.

2. Der vereinsinterne Vorstand besteht aus:

- der oder dem Präsidenten/in,
- dem oder der Generalsekretär/in,
- dem oder der Schatzmeister/in,
- dem oder der Beauftragten für die Außenangelegenheiten.

3. Der vereinsinterne Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

## § 7 Aufgaben des Vorstands

1. Aufgaben des/der Präsidenten/in:

- er oder sie ist verantwortlich für das gute Funktionieren des Vereins,
- er oder sie leitet die Versammlungen,
- er oder sie repräsentiert den Verein nach außen,
- er oder sie soll die Versammlung des Vorstands einberufen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- er oder sie soll alle finanziellen Transaktionen des Vereins unterschreiben (unbeschadet des § 6, Nr. 1 dieser Satzung).

2. Aufgaben des/der Generalsekretärs/in:

- er oder sie ist verantwortlich für allen Schriftverkehr des Vereins,
- er oder sie bewahrt den Stempel des Vereins,
- er oder sie wird eng mit dem/der Präsidenten/in zusammen arbeiten, besonders während des Besuchs im Verwaltungsbüro,
- er oder sie vertritt den/die Präsidenten/in bei Abwesenheit,



- er oder sie schreibt das Programm des Vereins sowie die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung auf.

### 3. Aufgaben des/der Beauftragten für die Außenangelegenheiten:

- er oder sie wird beauftragt, die Außenangelegenheiten zu koordinieren,
- er oder sie wird beauftragt, über die nötigen Spenden für die Entwicklung des Vereins zu verhandeln,
- er oder sie wird beauftragt, die verschiedenen möglichen Sponsoren sowie die Medien über die Arbeit des Vereins zu informieren,
- er oder sie wird beauftragt, mit den Sponsoren zu verhandeln.

### 4. Aufgaben der/der Schatzmeisters/in:

- er oder sie ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins,
- er oder sie ist verantwortlich für die Einzahlungen und Abhebungen vom Konto des Vereins,
- das dem/der Präsidenten/in für den Verein übergebene Geld wird an ihn/sie weiter geleitet,
- für jeden Geldtransfer wird er/sie eine Unterschrift vom Dispositar verlangen,
- er oder sie wird das Vereinsvermögen erhalten und bewahren, bis der Verein ein offizielles Büro erhält.

## § 8 Wahlen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen und kann ab 18 Jahre in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Wahl folgt demokratischen Grundsätzen. Sie ist allgemein, gleich und geheim. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

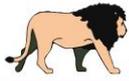
## § 9 Die Mitgliederversammlung

a) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in einberufen und geleitet, im Falle der Verhinderung von dem/der Generalsekretär/in. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

b) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Versammlung), jedoch mindestens
- einmal jährlich, möglichst am Jahresanfang in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Versammlung).

c) Über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.



d)Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch Bekanntmachung [Bezeichnung der Art der Bekanntmachung, zum Beispiel durch Aushang mit genauer Angabe des Ortes oder durch Bekanntmachung in einer genau bezeichneten Tageszeitung]. Die Bekanntmachung enthält den Ort und die Zeit der Versammlung. Die Versammlungen sollen nur zwischen 15 und 17 Uhr stattfinden. Diese Form der Einberufung ist die rechtsverbindliche. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, hat das auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.

e)Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung oder die Tagesordnung bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden sind. Eine Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung bestimmt und angenommen.

f)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

g)Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese darf frühestens eine Woche nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden, ist jedoch spätestens binnen zwei Monaten nach der ersten Mitgliederversammlung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

h)Der/die Generalsekretär/in führt über jede Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll, das von dem/der Präsidenten/in und dem/der Generalsekretär/in zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Angabe des Abstimmungsergebnisses von dem/der Generalsekretär/in festzuhalten.

i)Die angenommene Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.

j)Die Mitglieder sollen die Versammlung nicht ohne einen wichtigen Grund verlassen.

k)Ein Wahlbüro soll den Wahlablauf in den Mitgliederversammlungen überwachen.

## § 10 Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Kasse und Buchhaltung sind dem Vorstand auf Verlangen in den

Sitzungen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die von dem/der Schatzmeister/in zu erstellende Jahresabrechnung ist jeweils vor der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten und geeigneten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9, Nr. 6) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Oldenburg (Oldg), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eichenstraße 15, 26131 Oldenburg zwecks Verwendung für Förderung der Integration von Flüchtlingen.

Oldenburg, den 04.03.2013